



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

Freizeitanlage St. Andräer See  
Bezirk Wolfsberg/Kärnten  
9433 St. Andrä

**KÄRNTEN**

## FISCHEREIORDNUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17. März 2011, Zahl: 831-0/IV/2011, wird die Fischereibewirtschaftung der Freizeitanlage St. Andräer See wie folgt festgelegt:

### § 1

Die Fischerei ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des Kärntner Fischereigesetzes (K-FG) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

### § 2

Die Fischereibewirtschaftung des St. Andräer Sees erfolgt durch die Ausgabe von Tages- und Jahreskarten. Diese sind NICHT übertragbar und gelten ausschließlich für eine Person und erlaubte Angelruten. Es darf höchstens mit zwei Angelruten gefischt werden.

Tages- und Jahreskarten sind beim Kassenautomaten im Eingangsbereich der FZA St. Andräer See zu lösen. Die Tarife sind in der Tarifordnung des Gemeinderates unter Tarifpost II Fischereiwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### § 3

Die Ausgabe von Tageskarten ist mit 20 Stück begrenzt.

### § 4

Das Fischen mit einer Tages- bzw. Jahreskarte ist von 0 – 24 Uhr erlaubt. Während der Badesaison ist das Angeln im Badebereich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr verboten. Das Angeln im Biotop ist in dieser Zeit jedoch möglich. Bei Schlechtwetter und aus betriebsnotwendigen Gründen, wie z. B. Reinigungsarbeiten im See, können die Zeiten des Angelverbotes im Badebereich geändert werden. Diesbezüglichen Anweisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

### § 5

Pro Tag dürfen maximal 5 fangfähige Fische in folgender Aufteilung entnommen werden:

- 1 Stk. Edelfisch (Schleie, Karpfen, Hecht oder Zander)
- 4 Stk. Friedfische (Rotaugen, Rotfedern, Barsche oder Aitel)

Nach Erreichen der täglich erlaubten Fangzahl der genannten Fischarten darf auf diese nicht mehr weiter gefischt werden.

### § 6

Der Fischer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.

### § 7

Das Angeln ist nur vom Ufer aus und auf den Stegen gestattet. Das Betreten des Dammes ist ausnahmslos verboten. Das Fischen von Booten aus ist ebenso verboten. Das Anfüttern ist nur im Biotop gestattet.

### § 8

Das Fischen mit Netzen, Reusen etc. ist verboten. Die Verwendung von Ködern mit mehr als einem Haken oder Drilling ist ausdrücklich verboten. Jeder Fischer hat einen Unterfangkescher und einen Hakenlöser mit sich zu führen.

### § 9

Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fischart und Länge in Zentimetern in die mitzuführende Fangliste, welche bei den Aufsichtsorganen erhältlich ist, einzutragen. Die Fangliste ist täglich jeweils nach Beendigung des Fischens in den dafür bereit gestellten Postkasten einzuwerfen.

#### § 10

Jeder Fischer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz nicht verschmutzt und verunreinigt wird. Der Zustand des Angelplatzes wird laufend auf Sauberkeit kontrolliert. Werden Verunreinigungen festgestellt, hat der betreffende Fischer den Unrat zu beseitigen. Fischabfälle dürfen nicht in den See geworfen werden.

#### § 11

Es ist verboten, Personen auch nur für kurze Zeit in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.

#### § 12

Ein Nachbesatz an Fischen erfolgt nach Möglichkeit jährlich. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass dem Badebetrieb in der Freizeitanlage St. Andräer See Vorrang eingeräumt wird und die Art und Menge des Fischbesatzes die Badewasserqualität nicht beeinträchtigen.

#### § 13

Die Stadtgemeinde St. Andrä übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

#### § 14

Jeder Fischer hat die Pflicht eine gültige Fischerkarte sowie die Fangliste stets mitzuführen. Auf Verlangen ist den von der Stadtgemeinde St. Andrä bestellten Aufsichtsorganen die Tages- bzw. Jahreskarte vorzuweisen. Ein Angeln ohne Tages- bzw. Jahreskarte ist ausnahmslos verboten. Eine Nichtbeachtung wird zur Anzeige gebracht.

#### § 15

Für die Überwachung und zum Schutze eines geordneten Fischereibetriebes in der Freizeitanlage St. Andräer See bestellt die Stadtgemeinde St. Andrä Aufsichtsorgane. Den Aufsichtsorganen gebührt eine Aufwandsentschädigung in Summe von € 550,- pro Jahr. In diesem Betrag sind alle Steuern und Abgaben sowie die Berechtigung zum Fischen im St. Andräer See für die Dauer der Bestellung enthalten. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt und verpflichtet, vorstehende Bestimmungen zu überprüfen. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten. Kurzfristig gültige, sich als notwendig erweisende Anordnungen der Aufsichtsorgane, welcher Art auch immer, sind strikt zu befolgen.

#### § 16

Die Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Fischereiwirtschaft (wie zum Beispiel Gemeinschaftsfischen, Praxiskurse und ähnliches) ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä gestattet. Über die Veranstaltungsbedingungen ist zwischen der Stadtgemeinde St. Andrä und dem Veranstalter eine Vereinbarung in Schriftform abzuschließen.

#### § 17

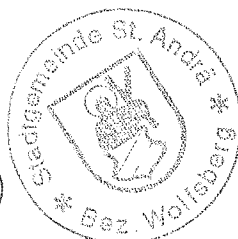
Herrn Werner Weinberger wurde aufgrund des Kaufvertrages über die Freizeitanlage St. Andräer See eine Fischereibewilligung für den St. Andräer See auf Lebenszeit ausgestellt. Diese Bewilligung gilt persönlich und ist nicht übertragbar.

#### § 18

Der Fischer ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Fischereiordeung bedingungslos einzuhalten. Eine Nichtbefolgung dieser Fischereiordeung hat den entschädigungslosen Entzug der Fischerkarte zur Folge.

#### § 19

Mit dem Inkrafttreten dieser Fischereiordeung tritt die Fischereiordeung vom 14. Juli 2005, Zahl: 831-0/IV/2005, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
NRAbg. Peter Stauber

  
Angeschlagen am: 18. März 2011

Abgenommen am: 4. April 2011